

UniReport



Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 13. März 2019

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 2. April 2019

Aufgrund von §§ 36 Abs.2 Nr.2, 54 Abs.2 Satz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), § 1 Abs.2 der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 23. März 2016 (StAnz. 2016, S.448) und § 3 Abs.1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung der Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 10. November 2015 und der Kultusministerkonferenz vom 12. November 2015 hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 13. März 2019 die nachstehende Satzung erlassen:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor ihrer Immatrikulation die zur Aufnahme eines Studiums befähigenden deutschen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen. Der Nachweis kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 2 Nr.1 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der Fassung der Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 10. November 2015 und der Kultusministerkonferenz vom 12. November 2015 erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 i.V.m. § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss des Fachbereichsrates des jeweiligen Fachbereichs für bestimmte Studiengänge von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Absatz 2 abweichende geringere (DSH-1) oder in begründeten Ausnahmefällen, sofern der Studiengang besonders hohe

Deutschkenntnisse erfordert, höhere (DSH-3) sprachliche Eingangsvoraussetzungen in der jeweiligen studiengangspezifischen Ordnung festgelegt werden. Im Falle der Festlegung der höheren sprachlichen Eingangsvoraussetzungen (DSH-3) ist vorher die Leitung des Internationalen Studienzentrums anzuhören. Im Falle der Festlegung geringerer Anforderungen (DSH-1) hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind. Soweit Fachbereiche geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) beschließen, soll die Zulassung oder die Einschreibung mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren und nachzuweisen. Form und Umfang des Nachweises regelt das Dekanat im Benehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden gemäß § 6 Abs. 1. Für das Studium in rein englischsprachigen Studiengängen ist keine Deutsche Sprachprüfung erforderlich. Dringend empfohlen werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

- (4) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 (DSH-2) sind freigestellt:
- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) gemäß § 6 der RO-DT, sofern alle Prüfungsteile mit dem Niveau C 1 bestanden wurden;
 - c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts“, das in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde. Das „Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ löst zum 1. Januar 2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts (Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei diesen Prüfungen 31. Dezember 2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Universität, das Zeugnis anzuerkennen.
 - d) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 in allen Teilprüfungen;
 - e) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit dem bestandenen „Prüfungsteil Deutsch“;
 - f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung einer Hochschule die bei der HRK registrierte Deutsche Sprachprüfung gemäß § 3 Abs.1 RO-DT an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben.
 - g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Besitz eines Zeugnisses sind, das im Anhang zum Beschluss der KMK gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) über den „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ vom 02.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung genannt ist;
 - h) Doktoranden mit Bescheinigung ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers, sofern die fachliche Äquivalenz ihres zur Promotion berechtigenden Abschlusses bestätigt wurde,
 - i) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als Austauschstudierende oder Stipendiaten einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses absolvieren; und
 - j) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die mindestens mit dem Ergebnis „befriedigend“ bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

Die Bescheinigung nach h) ist dem Studierendensekretariat über das Dekanat des zuständigen Fachbereichs zuzuleiten.

(5) Sind für einen Studiengang geringere (DSH-1) sprachliche Eingangsvoraussetzungen festgelegt, werden vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit freigestellt:

- a) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) gemäß § 6 der RO-DT, sofern alle Prüfungsteile mit dem Niveau B2 bestanden wurden;
- b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT mindestens mit dem Ergebnis TDN 3 in allen Teilprüfungen;
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die mindestens mit dem Ergebnis „ausreichend“ bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

(6) Sind für einen Studiengang höhere (DSH-3) sprachliche Eingangsvoraussetzungen festgelegt, sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit freigestellt:

- a) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestandene „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts“, das in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT mindestens mit dem Ergebnis TDN 5 in allen Teilprüfungen;
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit dem mindestens mit der Note „gut“ bestandenen „Prüfungsteil Deutsch“.

(7) Über die Regelungen in Absätzen 4 -6 hinaus kann von der Pflicht zum Nachweis der DSH befreit werden, wer durchgängigen Deutschunterricht an einer deutschsprachigen Schule bis zum Abschluss der mittleren Reife und eine Note für das Fach Deutsch im deutschen Abgangszeugnis mit mindestens ausreichend nachweisen sowie eines der folgenden Zeugnisse bei der Immatrikulation vorlegen kann:

- a) A-Level „German“ des britischen General Certificate of Education,
- b) Higher Grade im Fach „German“ im schottischen Certificate of Education oder
- c) Standard Level im Fach German des IB Diploma.

(8) Über die Befreiungen nach Absatz 7 und weitere Befreiungen von der DSH bei Bewerberinnen und Bewerbern, die deutsche Sprachkenntnisse in anderer als in der oben genannten Form nachweisen (insbesondere bei DSH-äquivalenten Studien- oder Prüfungsleistungen, andere Sprachnachweise etc.), entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende gemäß § 6 Abs. 1 oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Antrag.

(9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Sprachkompetenz nachweislich das sprachliche Anforderungsniveau auf der Stufe DSH-2 deutlich übersteigt, können auf Antrag, der zusammen mit der Bewerbung um einen Studienplatz bei der Universität zu stellen ist, ihre Sprachkompetenz im Rahmen einer eigens dafür anzusetzenden Prüfung nachweisen. Die Regelungen der mündlichen DSH gemäß § 13 gelten entsprechend. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Prüfungsgebühr gemäß § 11 Abs. 2 erhoben.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich,

(1) Die Zulassung zur DSH erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Leitung des Internationalen Studienzentrums (ISZ). An der Prüfung können Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, deren ausländische Vorbildungsnachweise zum Studium berechtigen. Die Bewerbungsfristen für die Zulassung zur DSH werden im Internet vom ISZ für das jeweilige Semester bekanntgegeben. Zur Teilnahme an der Prüfung muss die Zahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 11 Abs. 1 nachgewiesen werden. Das Nähere zum Zulassungsverfahren bestimmt die Leitung des ISZ.

(2) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 12 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 12 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist die Leitung des Internationalen Studienzentrums (ISZ) verantwortlich, insofern sie für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert ist. Sie führt den Prüfungsvorsitz und kann der Fachleiterin oder dem Fachleiter ‚Deutsch als Fremdsprache‘ den stellvertretenden Prüfungsvorsitz übertragen. Falls die Leitung des ISZ nicht für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert ist, wird der Prüfungsvorsitz der Fachleiterin oder dem Fachleiter „Deutsch als Fremdsprache“ übertragen.
- (2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF) qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/inne/n der Hochschule bzw. des Internationalen Studienzentrums zusammensetzen.
- (3) Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Prüfungskommission festzusetzen; in Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

§ 7 Teilnahme an der Prüfung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung müssen sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Vorlage ihres Passes oder Ausweises sowie ihrer Einladung zur Prüfung oder eines anderen geeigneten Nachweises der Studienberechtigung ausweisen. Sie müssen die Zahlung der Prüfungsgebühr nachweisen.
- (2) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder in einer schriftlichen Prüfung ein leeres Blatt abgegeben wird oder die Kandidatin oder der Kandidat in der mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (3) Der für den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der Prüfungskommission bleibt hiervon unberührt. Bei Krankheit müssen dazu ein ärztliches Attest, bei begründeten Zweifeln auf Verlangen der oder des Prüfungsvorsitzenden auch ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet.
- (4) Wer durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht, die Prüfung zu beeinflussen, oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt dann als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, in diesem Fall gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch die Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen und zu begründen, die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann unbegrenzt wiederholt werden.

§ 9 Einsicht, Einspruch und Widerspruch

(1) Dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin wird binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gegen belastende Entscheidungen der Prüfungskommission oder des oder der Prüfungsvorsitzenden (§ 6 Abs.1) kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem oder der Prüfungsvorsitzenden Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, erteilt die oder der Prüfungsvorsitzende einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Über Widersprüche gegen ablehnende Bescheide gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

§ 10 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Prüfungsvorsitzende nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Die oder der Betroffene, die Prüferinnen oder Prüfer oder die Aufsichtsführenden werden vorher gehört. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Prüfungsentgelte

(1) Für die Teilnahme an der DSH wird von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den DSH-Vorbereitungskursen der Johann Wolfgang Goethe-Universität eine Prüfungsgebühr in Höhe von 115 Euro erhoben. Von externen Prüflingen wird eine Prüfungsgebühr von 140 Euro erhoben.

(2) Für die Prüfung gemäß § 1 Abs. 9 wird eine Prüfungsgebühr von 50 Euro erhoben.

(3) Die Prüfungsgebühren sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung an die zuständige Kasse zu entrichten.

(4) Prüfungsgebühren werden abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10 Euro zurückerstattet, wenn jemand aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann und mit dem Erstattungsantrag einen Zahlungsnachweis einreicht und die Gründe darlegt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Wiederholungsprüfungen entsprechend.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten zum ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige Wörterbücher zugelassen werden. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die Teilprüfungen gelten folgende Vorgaben:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV):

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes:

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung:

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben:

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,

- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS):

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen sowie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in dem Text zu erkennen, zu verstehen und sie anzuwenden.

a) Art und Umfang des Textes:

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben:

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

c) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen, zu Beziehungen und Verweisen im Text sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

d) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit

3. Textproduktion (TP):

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgaben:

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgaben überprüfen die Fähigkeit, einen argumentativen Sachtext zu verfassen, d.h. es soll sprachliches Handeln wie z.B.

Darstellen, Vergleichen, Zusammenfassen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen elizitiert werden. Vorgaben zur Textproduktion können sein: „diskontinuierliche/nicht-lineare Texte“ wie z.B. Bild-Text-Kombinationen, Tabellen, Stichwortlisten, Zitate.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz, und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 13 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Darstellen, Vergleichen, Zusammenfassen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung:

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig. Zur Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/ andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

b) Aufgaben:

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollten ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder „diskontinuierliche/nicht-lineare Texte“ Bild-Text-Kombinationen, Tabellen, Stichwortlisten, Zitate sein.

c) Bewertung:

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Vorbereitungskurse

§ 14 Vorbereitungskurse, Aufnahmetest und Einstufung

(1) Das ISZ bietet Kurse zur Vorbereitung auf die DSH an, die in der Regel als zweisemestriges Programm (Aufbau- und Oberstufe) oder als einsemestriges Programm (Oberstufe) durchgeführt werden. Die Aufnahme in die Vorbereitungskurse richtet sich nach der am ISZ vorhandenen Kapazität. Die Leitung des ISZ stellt die Zahl der vorhandenen Plätze fest und verteilt sie nach dem erwarteten Bedarf auf die Kurse. Die Bewerberauswahl erfolgt anhand einer Rangliste, die nach dem Ergebnis eines Aufnahmetests erstellt wird. Die Leitung des ISZ kann von der Teilnahme am Aufnahmetest absehen, wenn andere Erkenntnisse über den Sprachstand vorliegen.

Die Aufteilung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber auf die Aufbau- und die Oberstufe erfolgt nach Abs. 6.

(2) Im Internet werden die Bewerbungsfristen für jedes Semester sowie die Anschrift bekannt gegeben, an welche die Bewerbungen zu richten sind. Machen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der Anmeldefrist nach Abs. 3 Satz 1 glaubhaft, dass sie sich aus religiösen Gründen gehindert sehen, den Aufnahmetest an dem festgelegten Termin abzulegen, so soll für sie ein anderer Prüfungstermin zu gleichwertigen Bedingungen anberaumt werden. Die Leitung des ISZ kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

(3) Die Leitung des ISZ lädt die Bewerberinnen und Bewerber zum Aufnahmetest und legt dabei fest, bis wann sie sich verbindlich angemeldet haben müssen. Mit der Ladung kann die bedingte Aufnahme für den Fall ausgesprochen werden, dass nach dem Ergebnis des Aufnahmetests ein entsprechender Ranglistenplatz auf die Betroffenen entfällt.

(4) Der Aufnahmetest besteht in der Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgabenstellungen; das Nähere bestimmt die Leitung des ISZ.

(5) Durch Aushang in den Räumlichkeiten des ISZ und/oder im Internet wird unter Verwendung der Hörsaalplatznummer bekannt gegeben, auf wen ein Ranglistenplatz innerhalb der nach Abs. 1 Satz 2 festgestellten Kapazität entfiel. Soweit nicht die Zulassung bereits nach Abs. 3 Satz 2 ausgesprochen wurde, lässt die Leitung des ISZ die betreffenden Bewerberinnen und Bewerber zu und bestimmt dabei, bis wann sie sich zu immatrikulieren haben. Die Aufnahme der Übrigen ist abgelehnt, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

(6) Der Aufnahmetest dient zugleich der Beurteilung des Sprachniveaus der Bewerberinnen und Bewerber (Einstufung). Aufgrund der Einstufung bestimmt die Leitung des ISZ nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die Aufbaustufe mit anschließender Oberstufe und wer nur die Oberstufe durchlaufen muss.

(7) § 7 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Die Teilnahme an den DSH-Vorbereitungskursen ist entgeltpflichtig. Die Einzelheiten regelt die einschlägige Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im UniReport/Satzungen und Ordnungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 17. Oktober 2012 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 17.04.2019

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

[Logo und Name Hochschule/Studienkolleg]

DSH-Zeugnis®

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: **DSH- ...** *[DSH-3/DSH-2/DSH-1]*

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen:	%
Textproduktion:	%
Leseverstehen:	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	%

Mündliche Prüfung: *[% / - von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3 -]*

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Stufe DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

[Ort], den _____

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
[Prüfungsvorsitzende/r]
Prüfungskommission

(Siegel)

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
Mitglied der

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der *[Name der Institution]* vom *[Datum]* zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom *[Datum Beschluss HRK neu]* und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (*Registrierungs-Nummer*). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2-2 [Rückseite zum Musterzeugnis])

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom [Datum der Beschlussfassung HRK/KMK NEU] VORHER: § 3, Abs. 3 bis 5)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Stufe DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ..
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung..		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.